

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 14

**Artikel:** Militärischer Vorunterricht

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95167>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ordentliche Kraft-Anspannung erforderlich, um Führung mit der gegen Kars operirenden Haupt-Armee, oder durch das Ardanut-Thal mit den eventuell im Tschoruk-Thal vordringenden Abtheilungen der Niom-Armee zu bekommen. Beide Aufgaben sind mit den größten Schwierigkeiten verknüpft, ja die erstere soll sogar unausführbar sein. Das Vordringen eines russischen Corps in Ardaghan kann also nicht sehr bedrohlich auf die türkische Streitmacht bei Kars einwirken, da eine Verbindung zwischen den Operationsfeldern von Kars und Ardaghan für größere Truppen-Abtheilungen nicht besteht.

Die Arpatschais-Armee ist berufen, in der 3. und 4. Operationszone zu manöviren. Sie ist theils bei Alexandropol concentrirt und theils an der durch die befestigten Punkte Mastara, Talyn, Sar-darabad und Karakala markirten Militärstraße längs des Arpatschais und Araxes echelonirt. — Einem erfolgreichen russischen Vorstoße bis Kars steht absolut nichts entgegen, und dieser wird auch mit der russischen Hauptmacht ungesäumt nach Beginn des Krieges erfolgen, und zwar auf der Linie Alexandropol-Kars.

Eine andere Armee-Abtheilung der Arpatschais-Armee wird sehr wahrscheinlich im Araxes-Thale vordringen und sich auf Eriwan bassiren. Da die Beschaffenheit des armenischen Kriegs-Schauplatzes es mit sich bringt, daß strategische Vortheile nicht jene Bedeutung haben können, wie auf den europäischen Kriegstheatern, so muß bei der Kriegsführung in Armenien das Haupt-Moment auf die Erlangung taktischer (operativer) Vortheile gelegt werden, und die wichtige und rasche Handhabung des Verpflegungsapparates wird hier von der allergrößten Bedeutung sein und vielleicht die Entscheidung herbeiführen. — Die am Araxes aufwärts vordringende Armee wird daher — mit dem natürlichen großen Approvisionirungsbistritz (die große Araxes-Ebene) der ganzen Armee hinter sich — vielleicht eine größere Rolle spielen, als jene auf der Operationslinie Alexandropol-Kars.

Hat letztere Kars bezwungen oder auch nur cercirt, so könnte sie daran denken, ihre Vereinigung mit der am Araxes vorgedrungenen Armee bei Chorassan, etwa 550 Kilom. südwestlich von Kars, zu bewerkstelligen, um dann weiter gegen Erzerum zu operiren. Es ist aber nicht zu übersehen, daß die Türken von Bojazid aus jedenfalls mit Streifcorps gegen den russischen Vormarsch operiren werden. Gelänge es nun solchen türkischen liegenden Corps, der um Chorassan concentrirten russischen Armee die gefährlichen Zuführlinien durch die Pässe von Karakusch und Soghanly zu verlegen, so würde sie in eine höchst kritische Situation gerathen, vielleicht verloren sein.

Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß die am Araxes vordringende Armee den Paß von Karakusch forciren und die beiden befestigten Orte Schetwiran und Gotschewan nehmen muß und erst dann, geschwächt durch zahlreiche Etappenstationen, zu deren Anlage sie gezwungen ist, die Araxes-Ebene

bei Chorassan erreichen kann. — Einer weiteren Operation gegen Erzerum setzen sich daher fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Überblicken wir die in Bezug auf das armenische Kriegstheater gemachten strategischen Bemerkungen, so ergiebt sich als Endresultat, daß die erfolgreiche Occupation Armeniens für Russland eine höchst schwierige Aufgabe in sich schließt, denn die Communications- und Verpflegs-Verhältnisse des Landes sind für länger dauernde Operationen einer großen Armee die denkbar ungünstigsten.

Wohl hat Russland den Vortheil der flankirenden Stellung der Operationsbasen und der Convergenz der Angriffslinien, es kann aber diesen strategischen Vortheil nicht ausnutzen. Von reellerem Werth für den russischen Vormarsch ist nur der Umstand, daß an den Grenzen eine den einmarschirenden Truppen gutgesinnte christliche Bevölkerung lebt.

Dagegen stellen sich diesen wertlosen strategischen Vortheilen die bedeutenden, aus der Beschaffenheit des Kriegstheaters resultirenden Nachtheile gegenüber, daß alle Operationsfelder völlig unwegsam sind, Holz- und Wassermangel auf allen Plateaus stattfindet, die Armee beim Vormarsch durch Anlegung zahlreicher Etappenstationen bedeutend geschwächt wird und daß der Kampf bei weiterem Vorrücken im Innern des Landes den Charakter eines gefährlichen Guerilla-Krieges annehmen wird.

Wir zweifeln daher, daß Russland eine Macht-erweiterung auf türkische Kosten in Armenien erlangen könne. Die Operationen werden sich vielmehr, wie in früheren Feldzügen, einfach auf einen Einmarsch in's Land an den zugänglichen Stellen bei Batum und Kars beschränken. Höchstens wird Russland, wenn das Kriegsglück ihm günstig ist, das Gelände von Batum mit dem schon längst begehrten vortrefflichen Hafen erwerben.

(Fortsetzung folgt.)

### Militärischer Vorunterricht.

(Fortsetzung.)

Auf 5750 Lehrer kamen im Schuljahre 1871 nicht weniger als 1724 Lehrerinnen, davon 202 Lehrschwestern, es zeigte sich also das Verhältniß von 76,9 : 23,1. Von diesen 1724 Lehrerinnen wirkten 844 an Mädchenschulen und fallen also hier außer Betracht, 33 standen Knabenschulen vor und 847 leiteten gemischte Schulen. Ob und wie viele Lehrerinnen an Knabenschulen hier in Betracht kommende Jahrgänge unterrichten, ist nicht ersichtlich.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß gehörig vorgebildete Lehrerinnen mit Geschick den Turnunterricht an Mädchenschulen zu ertheilen im Stande sind, so ist ihnen doch das Turnen, daß der militärische Vorunterricht auch auf der ersten Stufe verlangt, mit Knabeklassen nicht zuzumuthen. Wenn schon dieser Umstand im Ausblick auf eine möglichst rasche und allgemeine Ein- und Durchführung des Turnunterrichtes bedenklich genug erscheinen muß, so scheint sich in einer Reihe von Kantonen jeder Ausweg zu schließen, wenn man einzeln die

Zahlverhältnisse zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften in's Auge fällt. In Obwalden bilden die Lehrerinnen 74,3 % der gesamten Lehrerschaft, im Tessin 56 %, in Neuenburg 54,1 %, in Nidwalden 51,1 %, in Schwyz 43,6 %, in Genf 38,6 %, im Wallis 37,6 %, in Zug 34,9 %, in Bern 31,5 % und so weiter bis zu den Kantonen Glarus, Basel-Land, Appenzell J.-N., die keine Lehrerinnen angestellt haben.

In Civilstand und Geschlecht des Lehrpersonals liegen wohl die wesentlichsten Hindernisse, dem Art. 81 der Militär-Organisation in wenigen Jahren nachzukommen. Unbedingt muß man sich hier nach außerordentlichen Mitteln umsehen. Um einen Ort möchte es angezeigt sein, daß der turnkundige Lehrer auf besondere Vereinbarung hin seinen Collegen und Colleginnen geistlichen und weltlichen Standes an der gleichen Schule den Turnunterricht abnehme. Anderwärts ließe es sich vielleicht einrichten, daß ein Lehrer an den Schulen von zwei, drei und mehr benachbarten Gemeinden den Turnunterricht ertheilte. Wieder anderwärts dürfte es am zweitmäßigsten erscheinen, wöchentlich die Knaben zweier, dreier und mehr Schulgemeinden zum Turnen zusammenzuziehen. Weit herum, in ganzen Thalschaften der Bergkantone, ließe sich das Mittel von Wanderlehrern empfehlen. Ein rüstiger junger Mann könnte so in den meisten Fällen so viele oder mehr Schulen bedienen, als die Woche Tage hat. Es ließen sich wohl auch, namentlich im Winter, Unteroffiziere und Offiziere beiziehen. Überreglementiren lassen sich solche ausnahmsweise Verhältnisse noch nicht. Die Commission hat darum in ihrem Entwurfe (§ 13) nur einen Hinweis gemacht auf Stellvertretung des Turnens unkundiger Lehrer durch solche, die in diesem Fach bewandert sind. Sehen die Kantone, daß der Bund mit seinen Forderungen Ernst macht, so werden sie vielleicht erfinderisch und produciren so verschiedene Auskunftsmitte, so verschiedenartig gegenwärtig das Volksschulwesen überhaupt ist. Der Bund muß ja so wie so dem Ermessen und guten Willen der Kantone das Meiste überlassen, wenn etwas mehr geschehen soll, als für einmal strikte verlangt werden kann.

Von den 5469 Lehrern (ohne Wallis), die im Jahre 1871 im Amte standen, waren 3423 oder 62,5 % im Alter bis auf 40 Jahre. Im Alter bis auf 50 Jahre waren 4540 Lehrer oder 83 % (Wallis nicht gerechnet). Ein Mann, der des Turnunterrichtes mächtig ist, wird demselben vorstehen können, so lange er überhaupt als Lehrer zu funktioniren Kraft und Geschick hat. Dagegen braucht es schon einen festen Entschluß und eine besondere Liebhaberei, wenn sich ein Lehrer von über 40—45 Jahren vornimmt, sich in dieses ihm bisher unbekannte Fach hineinzuarbeiten. Wohl ist es möglich, in Turncursen eine momentane Begeisterung zu wecken; kommt es dann aber zur praktischen Ausführung des Gesehnenen, so wird überall angestoßen, und die Begeisterung verfliegt um so gründlicher, je mehr etwa der Wahn vor-

handen war, es biete der Turnunterricht dem Lehrer selber auch Gelegenheit, sich von den Mühsalen seines Berufes zu erholen. Soweit das dienstpflichtige Alter reicht, so lange sollte es auch angehen, die Lehrer von Seite der Kantone zu verpflichten — auch wenn dieselben während ihrer Bildungszeit keinen Turnunterricht genossen haben — sich z. B. in Extracursen des neuen Faches so zu bemächtigen, daß sie leidlich den Unterricht, wie er in der Turnschule für die beiden ersten Stufen zurecht gelegt ist, ertheilen könnten. Aber auch in dieser Richtung sind die Bundesbehörden machtlos, es wäre denn, man wollte Art. 81, Abs. 2, so auslegen, daß bereits angestellte Lehrer zur Theilnahme an Turncursen von Seite des Bundes verpflichtet werden können, wenn nur diese Extracurse in den Lehrerbildungsanstalten abgehalten werden. Zu einer so kühnen Interpretation wollte sich die Commission nicht versteigen; ihrer Ansicht nach hat sich der Bund darauf zu beschränken, den Kantonen dringend zu empfehlen, alle möglichen Veranstaltungen zu treffen, um ein möglichst großes Contingent turnkundiger Lehrer zur Verfügung zu bekommen. Den kantonalen Behörden muß es gewiß selber daran liegen, die Masse von Schwierigkeiten möglichst zu verringern. So lange die Verpflichtung, Turnunterricht zu ertheilen, nicht eine möglichst allgemeine ist, von der z. B. nur gebrechliche und betagte Lehrer enthoben sind, so lange dieselbe Jahre lang nur ruhen sollte auf den Schultern Derseligen, die zufällig eine Rekrutenschule durchgemacht oder im Seminar die nötige Vorbereitung erhielten, so lange wird durch dieselbe ein Unrecht statuiert, daß nur durch namhafte Besoldungszulagen auszugleichen wäre, welches Mittel auch nicht überall genehm sein dürfte. Gehen die Kantone oder auch nur die Mehrzahl auf das Ansinnen von Extra-Turncursen ein, so darf trotz aller ungünstigen Constellationen ein erfolgreicher und befriedigender Anfang für den Turnunterricht in den Schulen erwartet werden. Bereits sind 3 Lehrer-Rekrutenschulen abgehalten und durch dieselben circa 1200 Lehrer für Ertheilung des Turnunterrichtes mehr oder weniger befähigt worden. Nach Kinkel, Tafel III, haben von 5750 Lehrern 4791 oder 83,3 % ihre Berufsbildung in Seminarien erhalten. In fast allen diesen Anstalten war nun schon im Jahre 1871 das Turnen als obligatorisches Fach eingeführt. Zugegeben, daß der Turnunterricht für manche Lehrerbildungsanstalt erst auf dem Papier steht und noch nicht ernstlich in die Praxis übersetzt ist, so ist doch auf der andern Seite anzunehmen, daß bei den Lehramtskandidaten der Jahrgänge seit 1871 und wohl auch einiger älterer zum großen Theil das Schulturnen einigermaßen bekannt ist, so daß geringe Nachhilfe genügen dürfte. In mehreren Kantonen, die den Turnunterricht bereits als obligatorisch in den Lehrplan der Volkschule aufgenommen haben, sind bisher schon Extracurse für angestellte Lehrer abgehalten und ist dadurch die Befähigung zum Turnunterricht bedeutend erweitert worden.

Das Turnen war schon im Schuljahre 1871 in einer erfreulichen Zahl von Alltagsschulen (und wohl auch Sekundarschulen) eingeführt und zwar in allen Kantonen mit Ausnahme von Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell J.-Rh. und A.-Rh. und Wallis. Allerdings figuriren Uri und Graubünden nur mit je 1 Schule; dagegen weist Neuenburg 109 (Kadetten?), Aargau 240 und Zürich 252 Schulgemeinden auf, die in ihren Schulen turnen lassen.

Es ist anzunehmen, daß seither in Folge neuer Gesetzgebungen und der stattgehabten Lehrer-Rekrutenschulen die Zahl der turnenden Schulen sich namhaft vermehrt haben wird. Und es ist ferner anzunehmen, daß zahlreiche andere Schulen rasch in die Linie rücken werden, wenn nach Verbreitung der Turnschule der Lehrerschaft die Überzeugung sich ausdrängt, es handle sich nicht um Einführung eines Faches von unüberschaubarem Gebiete, sondern um ein eng begrenztes, klar abgerundetes, in den Elementen sich bewegendes und auf die einfachsten Mittel sich stützendes Schulturnen, das nicht zu dem übrigen Unterrichte in Opposition steht, sondern wesentliche und fruchtbare Richtungen des Schullebens auf die einfachste aber richtigste Art zu pflegen geeignet ist.

Einen bemügenden Eindruck macht es, den Lehrern ein neues Fach mit bedeutendem Kraftaufwand vorzuschreiben Angesichts der Besoldungsansätze in einzelnen Kantonen. Die mittlere Totalbesoldung eines Lehrers beträgt z. B. im Kanton Wallis Fr. 243, in Graubünden Fr. 382, im Tessin Fr. 406 (Kinkel, Tafel XIV). Noch schlimmer steht es, wenn man die Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals in den Ortschaften mit ländlichem Charakter in's Auge fasst (Kinkel, Tafel XVI).

Ohne billiges Äquivalent kann solchen Salarien gegenüber keine Arbeitsvermehrung ausgesprochen werden. Leider tritt hier der Umstand auf, daß ein Anderer befiehlt und ein Anderer zu bezahlen hat. Nirgends tritt die Schwierigkeit, das Schulwesen der Schweiz möglichst einheitlich zu gestalten, greller in's Licht. Die Commission stellte sich daher die Frage, ob es opportun sei, in der Verordnung etwas über die Honorirung des vom Bunde verlangten und von den kantonalen Organen einzuführenden Turnunterrichtes zu bestimmen. Sie entschied die Frage mit Ja, natürlich nur für diejenigen Kantone, wo gesetzlich noch keine Verpflichtung für das Fach den Lehrern gegenüber ausgesprochen ist. Die Forderung des Art. 81 der Militär-Organisation betrifft am unmittelbarsten die Lehrerschaft, die deswegen auch einigen Schutz zu beanspruchen das Recht hat, welcher auf ganz allgemeine Weise in § 14 des Entwurfs ausgesprochen wird. Über diese Bestimmung werden sich weder Kantone noch Gemeinden beschweren können; denn die „angemessene“ Entschädigung läßt ja noch weiten Spielraum offen, daß da und dort das Honorar wenig genug betragen und doch in richtigem Verhältnisse zu der übrigen Besoldung sich halten wird. Besser wäre schon, es könnte von höherer Warte aus etwas

eingreifender dictirt werden. Wer in den Riß zu treten hat, ob ausschließlich der Staat, ob ausschließlich die Gemeinden, ob Staat und Gemeinden und in welchem Verhältnisse, das zu entscheiden muß die Verordnung natürlich der kantonalen Machtfülle überlassen. Bei dem gegenwärtigen Status des Volksschulwesens und bei dem diesfälligen Verhältnis zwischen Bund und Kantonen ist nämlich jedenfalls so viel klar, daß der erstere intakt bleiben und seine Kräfte für Organisation der dritten Stufe des Vorunterrichtes reserviren muß, daß dagegen die Regulirung alles Beliebten innerhalb der obligatorischen Schulzone Sache der kantonalen Gesetzgebung sei.

Die Frage, ob es nicht billig wäre, wenn von Seite des Bundes den turnenden Lehrern gegenüber doch wenigstens die Anerkennung ausgesprochen würde, daß sie befreit wären von jeder Militärpflichtersatzsteuer, wurde fallen gelassen, da diese Manier zu honoriren zu ganz merkwürdigen Ungleichheiten führen müßte und den Schluß turnerischer Thätigkeit der Lehrerschaft zusammenfallen ließe mit dem Ende des wehrpflichtigen Alters.

Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß die Schuljugend an keinem Unterrichte die Freude hat, wie an richtig betriebenen Leibesübungen. Wo die Kinder nicht mit voller Lust zum Turnen kommen, da fehlt es fast unbedingt am Lehrer. Wer diesen Unterricht für das hier in Frage kommende Alter pedantisch und eintönig ertheilt, daß die Kinder nur gezwungen sich führen, der versündigt sich an der Kinderwelt, die in nie rastender Beweglichkeit ihr Glück findet. Wo also eine durch Dispensationsgesuche sich kundgebende Fahnenflucht sich einstellt, da ist sie zumeist dem Lehrer und nur in untergeordnetem Maße und vorübergehend andern Ursachen zuzuschreiben, wie Überanstrengung durch Stunden und Aufgaben, Renitenz der Eltern &c. Immerhin werden maßgebende Bestimmungen nötig sein darüber, wie Dispensationsgesuche zu erledigen sind und was drum und dran hängt. Bezuglich der Gründe, die gänzlich oder zeitweise vom Turnen entheben, kann und darf nicht die Rücksicht auf den späteren Wehrmannsdienst entscheidend sein, d. h. nicht durchweg die gleichen körperlichen Fehler und Gebrechen, die einen Dienstpflichtigen zum Untauglichen stempeln, können auch vom Vorunterricht befreien. Von gewissen Übungen können gewisse organische Fehler befreien, andere Übungen bieten im Gegentheil bedeutende Vortheile; partielle Dispensationen kennt das Militär nicht. Zudem hat man sich davor zu hüten, den obligatorischen Charakter des gesammten Vorunterrichts zu verleihen. Es handelt sich also mehr darum, einerseits den Lehrern und Lokalbehörden ein Mittel in die Hand zu geben, um gegen Aerzte aufkommen zu können, die allzu willfährig Dispensationscheine ertheilen, anderseits Aerzten entgegenzukommen, die in gewissen Uebeln, wie Körperschwäche und Blutarmuth als Folge schlechter Ernährung, Wohnung &c., entgegen landläufiger Anschauung durchaus keine Gründe für Befreiung von stärkenden Turnübungen erblicken können.

Die Form der zu erlassenden Weisungen wurde dem Oberfeldarzte anheimgegeben, obgleich vor der Hand als zweckmäßig erscheint, wenn die Dispensationsangelegenheit für den ganzen Vorunterricht einheitlich in Form einer Anleitung behandelt wird, da ja auch für die dritte Stufe die gleiche Anschauungsweise durchaus ihre Berechtigung hat.

Auf eine derartige Anleitung wird einfach in § 4 des Entwurfs verwiesen.

Als Punkte, entweder von sekundärer Bedeutung oder über die bereits in der Eingabe betreffend die Turnschule referirt wurde, oder die in dem Kreisschreiben an die Kantone mehr in's Licht zu rücken sein werden, sind folgende zu nennen:

- a. Die gleichwerthige Stellung des Turnunterrichts mit den übrigen Haupfstäfeln der Schule (§ 3).
- b. Die Forderung, daß der Turnunterricht nach Anleitung und Maßgabe der „Turnschule“ zu ertheilen ist (§ 5), wobei die Wichtigkeit einheitlicher Befehlsformen und der Umstand besonders hervorzuheben sein werden, die Turnschule enthalte nur die Minimalforderungen, es stehe also nichts im Wege, über dieselbe hinauszugehen, wo die Verhältnisse es erlauben, wenn nur diese Turnschule in ihrer Eigenart wirklich durchgearbeitet wird.
- c. Der Wink bezüglich Methode (§ 10).
- d. Die Erwerbung von Turnplätzen und Errichtung von Turnlokalen (§ 11).
- e. Die Beschaffung der Hülfsmittel zum Unterricht (§ 12).
- f. Enthebung der Lehrer von der Obligation zur Ertheilung von Turnunterricht, wo durch Anstellung eines Fachlehrers Vorsorge getroffen ist.

Der Bund wird sich nun nicht darauf beschränken können, bezüglich Ein- und Durchführung des militärischen Vorunterrichtes in der Primarschule, resp. vom 10.—16. Altersjahre, Weisungen an die Kantone zu ertheilen, er wird sich das Recht der Prüfung und der Controle wahren, um sich jeweilen auf dem Laufenden zu erhalten.

Ist einmal auch die dritte Stufe organisiert, reicht einmal der Vorunterricht bis hinauf zum dienstpflichtigen Alter, dann findet die Commission als ein wirksames Mittel, die Kantone zu auffordernder Durchführung des Vorunterrichtes anzuspornen, wenn Rekrutenprüfungen in diesem Fach angeordnet werden. Dieselben wären vor Beginn der Rekrutenschulen vorzunehmen und hätten unter Anderem die Wirkung, daß jeder Diensttaugliche, der gar nicht oder ungenügend vorbereitet erschiene, das Versäumte in einem Vorcursoe nachzuholen hätte. Eine derartige Bestimmung steht aber in etwas entferntem Zusammenhange mit einer Verordnung für die Schule, sie wird eher am Platze sein in dem späteren Regulativ für das Alter vom 16.—20. Altersjahre, und hier möchte ein bloßer Hinweis in dem Kreisschreiben an die Kantone genügen.

(Fortsetzung folgt.)

## Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Der Bundesrat beförderte zu Obersten: a. im Generalstab: Oberstleutnant Burnier in Bern; b. bei der Infanterie: die Oberstleutnants Bollinger in Schaffhausen, Dietzel in Lachen, Emil Frey in Basel, Nougemont in Bern, Suter in Niederleng; c. bei der Cavallerie: Oberstleutnant Desgeutes in Bern; d. bei der Artillerie: die Oberstleutnants Rudolf v. Erlach in Bern, Deless in Aigle, Rud. Fallner in Basel, Dapples in Lausanne, Bluntschli in Zürich, Kuhn in Biel; e. bei den Sanitästruppen: die Oberstleutnants Ruepp in Sarmenstorf und Sanger in Zürich.

Zu Oberstleutnants: a. im Generalstab: die Majore Hunziker in Bern, Mohr in Basel, Altörter in Basel, Gaillet in Biel, Benz in St. Gallen, Imfeld in Zug, Signer in Herisau; b. bei der Cavallerie: Wegmann in Erlenbach, Davall in Bern, Schmid in Winterthur, Leumann in Bürglen (Thurgau), Kühne in Wenken (St. Gallen); c. bei der Artillerie: Fornerod in Zürich, Schuhmacher in Bern.

— Der Vertrag der Gemeinde Herisau betreffend den Herisauer Mässenplatz wird genehmigt.

— (Bundesratsbeschluß betreffend den Verkauf von Kriegsmunition.) Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

- 1) Vom 1. Januar 1877 an sind die patentirten Munitionsverkäufer verpflichtet, die scharfen Klein-Kaliber-Metallpatronen den inländischen Schützengesellschaften zum Preise von Fr. 66 das Tausend zu verkaufen.
- 2) Den Munitionsverkäufern wird zu diesem Zwecke die Munition zum Preise von Fr. 63. 50 durch das eidg. Munitionssdepot geliefert.
- 3) Für Versorgungen in's Ausland werden den Munitionsverkäufern die Patronen vom eidg. Munitionssdepot zu Fr. 71 das Tausend berechnet.
- 4) Der für die Unterstützung freiwilliger Schützvereine im Budget für das Jahr 1877 mit Fr. 110,000 aufgenommene Posten wird auf Fr. 145,200 erhöht.
- 5) Der Artikel 6 der Verordnung vom 17. Januar 1876 wird abgeändert wie folgt:

„Die eidg. Militärverwaltung trägt:

.....

b. Durch das Budget Munitionssdepot die Provision auf dem Patronenverkauf zu je Fr. 2. 50 für 1000 Stück.“

- 6) Die Munition für die vierjährigen Militärshulen und Curse ist zum blscherlichen Preise gleich wie im letzten Jahre zu rechnen.

— (Kreisschreiben des schweiz. Bundesrates. Ausrüstung unbemittelster Mannschaft.) Es rüden immer noch Leute in die Instruktionscurse ein, welche diejenigen Kleidungsstücke, die sie selbst anzuschaffen haben, wie Halbstiefel, Hemden, Strümpfe &c. nicht besitzen, und welche trotz aller Bemühungen der Cursscommandanten nicht dazu gebracht werden können, das Fehlende zu ergänzen. Den Commandanten stehen gegenüber solchen Säumligen in der Regel keine ausreichenden Zwangsmittel zur Verfügung, da Soldabzüge meistens nicht genügen, um das Fehlende, namentlich Schuhwerk, anzuschaffen. Zudem können Soldabzüge nicht unter allen Umständen als ein correctes Mittel zum Ersatz von Kleidungsstücken betrachtet werden.

Wenn nun auch die Beschaffung der erwähnten Kleidungsstücke zunächst dem Manne obliegt, so haben die Kantone nichtsdestoweniger gemäß Art. 20 der Bundesverfassung und Art. 144 der Militär-Organisation die Verpflichtung, die Wehrpflichtigen vollständig bekleidet in die Militärshulen zu senden.

Wir müssen Sie daher ersuchen, die nötigen Anordnungen zu treffen, daß auch diejenigen Kleidungsstücke, deren Beschaffung der Mannschaft obliegt, vor dem Abgange der leitern in die Instruktionscurse einer genauen Verifikation unterworfen und daß Fehlende oder Mangelhafte ergänzt werde.

Selbstverständlich steht es den Kantonen je nach ihrer Gesetzgebung frei, sich die blossfalls gehabten Ausgaben von den Wehr-